

2. Schulrecht

2.1 § 2 Abs. 1 Absenzenordnung für die Kantonsschule Zug

Regeste:

§ 2 Abs. 1 der Absenzenordnung für die Kantonsschule Zug – Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die obligatorischen Fächer, die obligatorischen Schulanlässe ausserhalb des Stundenplans sowie die von ihnen gewählten Freifachkurse zu besuchen. Die Kantonsschule Zug unterstützt gemäss ihrem Sportreglement Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, indem sie in Ausnahmefällen die Möglichkeit zu einer Teildispensation vom Sportunterricht gewährt. Schülerinnen und Schüler, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, können ein Gesuch via ihre Sportlehrperson bei der Fachschaft Sport einreichen. Drei Voraussetzungen müssen dabei kumulativ erfüllt sein (Erw. 3). Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht verletzt, wenn die Kantonsschule Zug bei ihrem Entscheid um Teildispensation vom Sportunterricht bei allen Schülerinnen und Schülern auf dieselben klaren und transparenten Kriterien abstellt und somit alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unabhängig von ihrer Sportart gleich behandelt (Erw. 6).

Aus dem Sachverhalt:

X. besuchte im Schuljahr 2012/2013 die Maturaklasse 6x an der Kantonsschule Zug. Im August 2012 stellte er ein Gesuch um Teildispensation vom Sportunterricht für jeweils zwei Lektionen pro Woche. Das Gesuch wurde damit begründet, dass X. als Mitglied eines Junioren Elite A-Teams intensiv Eishockeysport betreibe. Damit verbunden seien vier Trainings pro Woche zuzüglich zwei Matches pro Woche à 60 Minuten mit je einem einstündigen Aufwärmprogramm. Um sich von den Wettkämpfen und Trainings gut erholen zu können und die schulischen Leistungen weiterhin erbringen zu können, beantragte X. eine Teildispensation vom Sportunterricht.

Mit Entscheid vom 10. September 2012 lehnte der Rektor Gymnasium Oberstufe das Gesuch um Teildispensation vom Sportunterricht ab. Gegen diesen Entscheid hat X. beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben. Er beantragte die Aufhebung des Entscheides vom 10. September 2012 und die Bewilligung seines Gesuches. In seiner Begründung führte er aus, dass es im Eishockey auf der Stufe Elite-Junioren keine Regional-Cards gebe. Diese seien nur den jüngeren Spielern vorbehalten. Frühestens ab Saison 2013/2014 sollten alle Elite A-Junioren eine Swiss Olympic Talents Card Regional erhalten. Ausserdem erscheine das Kriterium des Besitzes der Talentkarte für die Dispensation vom Turnunterricht nur dann sinnvoll, wenn bei allen Sportarten die gleichen Bedingungen zum Erhalt der Talentkarten erforderlich seien.

Aus den Erwägungen:

2. (...)

3. Gemäss § 2 Abs. 1 der Absenzenordnung für die Kantonsschule Zug vom 10. Juni 2010 (BGS 414.163) sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die obligatorischen Fächer, die obligatorischen Schulanlässe ausserhalb des Stundenplans sowie die von ihnen gewählten Freifachkurse zu besuchen. Zu dieser Verpflichtung gehört auch das pünktliche Erscheinen. Die Kantonsschule Zug unterstützt gemäss ihrem Sportreglement Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, indem sie in Ausnahmefällen die Möglichkeit zu einer Teildispensation vom Sportunterricht gewährt. Schülerinnen und Schüler, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, können ein Gesuch via ihre Sportlehrperson bei der Fachschaft Sport einreichen.

Folgende drei Voraussetzungen müssen dabei kumulativ erfüllt sein:

1. Die Schülerin oder der Schüler verfügt über eine Swiss Olympic Talents Card National. Wenn ein Athlet oder eine Athletin nur im Besitz einer regionalen Swiss Olympic Talents Card ist, muss dem Gesuch ein Athletenprofil (gemäss Vorlage auf www.ksz.ch) beigelegt sein.

2. Die wöchentliche Trainingsbelastung beträgt mindestens 10 Stunden.

3. Es muss der Nachweis von guten Wettkampfergebnissen auf nationaler Ebene erbracht werden.

(...)

Bis zum heutigen Zeitpunkt verfügt X. weder über eine Swiss Olympic Talents Card National noch über eine Swiss Olympic Talents Card Regional. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob es einen Grund dafür gibt, ihn trotz der Nichterfüllung dieser Voraussetzung vom Sportunterricht zu dispensieren.

4. Von X. wird zunächst geltend gemacht, dass im Eishockey auf der Stufe Elite A-Junioren keine Swiss Olympic Talents Cards Regional existieren. (...)

Abklärungen bei Swiss Olympic haben ergeben, dass die Junioren Elite A dem erweiterten Kader der U19/U20 angehören können und so die Möglichkeit haben, als Talent Regional eingestuft zu sein. (...) Sämtliche Spieler der Elite A-Junioren haben die Möglichkeit, in den Besitz einer solchen Talent Card zu kommen. (...)

5. (...)

6. Von X. wird weiter geltend gemacht, dass die Bedingungen zum Erhalt der Talentkarten nicht bei allen Sportarten gleich seien, weshalb dieses Kriterium für die Dispensation vom Sportunterricht nicht sinnvoll erscheine, zumal das Sportreglement keinerlei Unterscheidungskriterien bezüglich verschiedener Sportarten treffe. Die Entscheide gestützt auf dieses Reglement seien entsprechend willkürlich, da sie

widersprüchlich seien und nicht den jeweils konkreten Sporttalenten zugutekommen würden. Dem Grundsatz der «Einzelfallgerechtigkeit» werde die Kantonsschule nicht gerecht, indem sie sich buchstabengetreu auf das Sportreglement abstützen würde.

a) Dazu ist festzustellen, dass das Sportreglement mit Hilfe von Fachkräften aus dem Bereich Sport zustande gekommen ist. Dieses Reglement legt klare und transparente Voraussetzungen fest, die zur Teildispensation vom Sportunterricht erfüllt sein müssen.

b) Es ist möglich, dass die Talentkarten nicht in allen Sportarten unter den gleichen Bedingungen vergeben werden. Die Kriterien zur Vergabe solcher Talentkarten werden indessen nicht von der Kantonsschule Zug festgelegt, sondern von Swiss Olympic. Von X. wird nicht ausgeführt, inwiefern die Vergabe der Talentkarten durch Swiss Olympic willkürlich erfolge bzw. worin die Ungleichbehandlung der verschiedenen Sportarten bestehe. Indem die Kantonsschule zur Beurteilung der Teildispensation vom Sportunterricht bei jedem Schüler, jeder Schülerin auf dieselben Kriterien abstellt, verletzt sie den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht.

Ist X. der Meinung, die Vergabe der Swiss Olympic Talents Card behandle nicht alle Sportarten gleich, so kann er das nicht gegen den Entscheid der Kantonsschule Zug vorbringen, sondern er hat sich diesbezüglich an die Stelle zu wenden, welche die Kriterien zur Vergabe dieser Karten festlegt.

Es ist den zuständigen Personen der Kantonsschule Zug nicht zuzumuten, in jedem Einzelfall für die entsprechende Sportart abzuklären und zu beurteilen, wie schwierig die Erlangung einer Talentkarte im Vergleich zu anderen Sportarten ist. Dies würde zu einem unverhältnismässigen Aufwand seitens der Kantonsschule führen. Hinzu kommt, dass die Vergabe der Talentkarten durch Swiss Olympic unter Berücksichtigung ganz bestimmter Kriterien erfolgt. Darauf ist X. in seiner Beschwerde nicht eingegangen.

c) Daraus ergibt sich, dass die Beschwerde auch gestützt auf die vorgebrachte Verletzung der Gleichbehandlung nicht gutgeheissen werden kann, da die Kantonsschule Zug bei ihrem Entscheid um Teildispensation vom Sportunterricht bei allen Schülerinnen und Schülern auf dieselben klaren und transparenten Kriterien abstellt und somit alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unabhängig von ihrer Sportart gleich behandelt.

7. (...)

8. (...)

Regierungsrat, 15. Januar 2013